

TÜV NORD informiert: Neuerungen im Gefahrgutrecht – Sondervorschrift 363

**Ab 1. Juli gilt für den Transport von Baumaschinen die neue Sondervorschrift 363 mit Auslegungshinweisen (RSEB-Richtlinie) vom 8. Mai 2013**

Der Geltungsbereich umfasst nicht **selbstfahrende Maschinen und Geräte**, die in ihrem Tank einen **brennbaren Kraftstoff** haben, der als Gefahrgut zum Beispiel der UN Nummer, einer weltweiten bekannten Stoffnummer, 1203 zugeordnet wird. Beispiele: Rasenmäher, Notstromaggregate, Kompressoren, Heizvorrichtungen oder Steinbrechmaschinen. Die jeweils anzuwendenden Vorschriften hängen vom Tankinhalt ab.

**Was muss getan werden?**

Generell ist zu beachten, dass **Ventile und Öffnungen** von Umschließungen während des Transportes zu **verschließen** sind. Ein Freiwerden von Gefahrgut muss - wie bisher schon - durch geeignete **Ladungssicherung** gewährleistet sein, so dass auch eine Vollbremsung nicht zum Verrutschen führen kann.

Neu ist **die Kennzeichnung der Umschließungsmittel**, die von deren Größe abhängt.

Wenn das Umschließungsmittel, so der Vorschriftentext, also der Rasenmäher oder Steinbrecher einen Fassungsraum von mehr als 60 Liter aber höchstens 450 Liter besitzt, ist auf einer Außenseite des Gerätes der Gefahrzettel Muster Nr.3 anzubringen. Hier sind 2 Varianten möglich:



Liegt der Tankinhalt bei mehr als 450 Liter bis höchstens 1500 Liter ist die Kennzeichnung an allen vier Außenseiten anzubringen. Der Verweis auf die Vorschrift 5.2.2 führt dazu, dass diese Kennzeichnung mindestens 10 x 10 cm groß sein muss.

Bei mehr als 1500 Liter Fassungsraum ist die Maschine oder das Gerät an allen vier Seiten mit dem Gefahrzettel Muster Nr. 3, allerdings in der Größe von mindestens 25 x 25 cm zu versehen. Zusätzlich ist ein **Beförderungspapier** nach Gefahrgutrecht mit den zusätzlichen Angaben „Beförderung nach Sondervorschrift 363“ auszustellen.

Eine Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe, die bei anderen Gefahrgütern mit den genannten Kraftstoffen erforderlich ist, oder spezielle Fahrerschulungen sind bisher nicht erforderlich.

**Ansprechpartner:** Dr. Rainer Brüsewitz, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG  
Am TÜV 1 30519 Hannover  
Telefon: 0511 986 1156 E-Mail: [rbruesewitz@tuev-nord.de](mailto:rbruesewitz@tuev-nord.de)